

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

## § 13 LMSVG Anpassung der Anforderungen für bestimmte Lebensmittelunternehmer

LMSVG - Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.01.2024

1. (1)Der Bundesminister für Gesundheit kann nach Anhören der Codexkommission mit Verordnung

- 1. 1.die allgemeinen Hygienevorschriften für Lebensmittelunternehmer gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 und
- 2. 2.die besonderen Anforderungen gemäß Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 im Hinblick auf die weitere Anwendung traditioneller Methoden auf allen Produktions-, Verarbeitungs- oder Vertriebsstufen von Lebensmitteln oder die Bedürfnisse von Lebensmittelunternehmen in Regionen in schwieriger geografischer Lage sowie in den anderen Fällen betreffend Bau, Konzeption und Ausrüstung der Betriebe anpassen.
- 2. (2)Verordnungen gemäß Abs. 1 Z 2, die die Primärproduktion betreffen, sind im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu erlassen.

In Kraft seit 01.04.2011 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at